

GESETZENTWURF

der Fraktionen der CDU und SPD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 29. Januar 2019 -2 BvC 62/14- den Wahlrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute (§ 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes) für verfassungswidrig erklärt.

Der Wahlrechtsausschluss für Betreute ist auch in § 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) enthalten. Auch dieser ist daher ab sofort als materiell verfassungswidrig anzusehen.

Die Regelung in § 5 Nummer 2 LKWG M-V soll vorbehaltlich einer späteren Anpassung an eine etwaige Neuregelung im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz des Bundes ersatzlos gestrichen werden, damit die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nicht als insoweit in verfassungswidriger Weise durchgeführt gekennzeichnet werden können.

B Lösung

§ 5 Nummer 2 LKWG M-V wird ersatzlos gestrichen.

C Alternativen

Keine. Die Änderung ist aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts -2 BvC 62/14- erforderlich.

D Kosten

Die Änderung von § 5 LKWG M-V verursacht keine Haushaltsausgaben.

Der Vollzugsaufwand bei den Kommunen wird geringfügig erhöht, da mehr Wahlbenachrichtigungen zu versenden sind.

ENTWURF

eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vincent Kokert und Fraktion

Thomas Krüger und Fraktion

Begründung:**A Allgemeiner Teil****1. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht hat durch seinen am 21. Februar 2019 veröffentlichten Beschluss vom 29. Januar 2019 -2 BvC 62/14- den Wahlrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute (§ 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes) für verfassungswidrig erklärt. Dieser Wahlrechtsausschluss für Betreute ist auch in § 5 Nummer 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) enthalten. Auch dieser ist daher ab sofort als materiell verfassungswidrig anzusehen.

2. Lösung

Die Regelung in § 5 Nummer 2 LKWG M-V soll vorbehaltlich einer späteren Anpassung an eine etwaige Neuregelung im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz des Bundes ersatzlos gestrichen werden, damit die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nicht als insoweit in verfassungswidriger Weise durchgeführt gekennzeichnet werden können.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 29. Januar 2019 -2 BvC 62/14- den Wahlrechtsausschluss für in allen ihren Angelegenheiten Betreute (§ 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes) für verfassungswidrig erklärt. Die entsprechende Regelung in § 5 Nummer 2 LKWG M-V wird daher aufgehoben.

§ 5 LKWG M-V wird neu gefasst, da nach der Aufhebung der Nummer 2 kein Bedarf für die Nummerierung mehr besteht.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das sofortige Inkrafttreten dieser Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.